

**Vereinbarung
zur KV-eigenen und zur KV-übergreifenden Bereinigung
der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV)
einer Innungskrankenkasse (IKK)
nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V
in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

und

**der BIG direkt gesund,
handelnd als IKK-Landesverband Berlin (IKK-Landesverband)**

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Der IKK-Landesverband und die KV Berlin regeln in diesem Vertrag das Verfahren zur Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V und die Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) bei Teilnahme eines Versicherten einer Innungskrankenkasse (nachfolgend IKK genannt) mit Wohnort Berlin:
1. Verträge zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V in Berlin:
 - 1.1. Vertrag der IKK Brandenburg und Berlin mit dem BDA und HÄVG vom 1. März 2010
 - 1.2. Vertrag der IKK classic mit dem BDA und HÄVG vom 15.12.2009 i. d. F. der Änderungsvereinbarung vom 29.02.2016
 - 1.3. Vertrag der BIG direkt gesund (als beigetretene Krankenkasse) mit dem BDA und HÄVG vom 01.08.2014 (GWQ-Vertrag)
 2. Verträge zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V, die die IKK in dem jeweils nachfolgenden KV-Bezirk geschlossen hat (KV-übergreifende Bereinigung):
 - 2.1. Verträge der BIG direkt gesund (als beigetretene Krankenkasse) in den KV-Bezirken Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen-Lippe, Thüringen und Niedersachsen (ab 3/2018)

- (2) Es findet der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung vom 31.08.2017 in der jeweils aktuellen Fassung - im Folgenden „Bereinigungsbeschluss“ genannt - Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Dieser Vertrag gilt für weitere Selektivverträge einer IKK, wenn die Vertragspartner dies vereinbaren, es gelten die Fristen von Abschnitt 4.2 Nr. 2 des Bereinigungsbeschlusses.
- (3) Die IKK stellt der KV Berlin alle für die Bereinigung relevanten Vertragsdokumente zur Verfügung. Die Anlagen zu diesem Vertrag (Ziffernkranze) sind der KV Berlin vom IKK-Landesverband bei Vertragsschluss im Excel-Format zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die teilnehmende IKK hat die KV Berlin über die Kündigung eines Selektivvertrages innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kündigung des Vertrages zu informieren.

§ 2

Bereinigungsrelevante Leistungen

- (1) Die Bereinigung erfolgt ausschließlich für selektivvertragliche Leistungen, die gemäß des jeweils geltenden Honorarvertrages für den KV-Bereich Berlin innerhalb der MGV vergütet werden. Die entsprechend dem Versorgungsauftrag des jeweiligen Selektivvertrages zu bereinigenden Leistungen inkl. Suffices und Höchstwertziffern sind im Bereinigungsziffernkranz entsprechend Satzart L03 und im NVI-Ziffernkranz entsprechend Satzart L08 festgelegt.
- (2) Die Bereinigung erfolgt für an den in § 1 genannten Selektivverträgen teilnehmende IKK-Versicherte mit Wohnort im Bezirk der KV Berlin für bereichseigene und bereichsfremde Ärzte, ggf. einschließlich der in Abschnitt 4.1 Nr. 4 des Bereinigungsbeschlusses genannten Personen. Leistungen von Fachärzten für Frauenheilkunde (Facharztgruppenschlüssel KTFG 15, 16, 17 und 18) und Fachärzten für Augenheilkunde (Facharztgruppenschlüssel KTFG 05) einschließlich der von diesen beiden Fachgruppen veranlassten Laborleistungen nach dem Bereinigungsziffernkranz werden abweichend von Satz 1 nicht bereinigt.
- (3) Leistungen auf der Scheinart (EFN Art Inanspruchnahme) N (entspricht KV Scheinuntergruppe 41 und 43) werden nicht bereinigt.
- (4) Eine KV-übergreifende Bereinigung im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn Versicherte einer IKK mit Wohnort im Bezirk der KV Berlin (Wohnort-KV) an einem Selektivvertrag im Bezirk einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung (Vertrags-KV) teilnehmen und die Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung in der KV Berlin vorgenommen wird.

§ 3

Datengrundlage und Datenlieferung

- (1) Die jeweilige IKK teilt schriftlich spätestens 10 bzw. 12 Wochen (vgl. § 1 Abs. 2) vor der erstmaligen Bereinigung der KV Berlin die Absicht zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unter Angabe ihrer VKNR, des Ansprechpartners mit genauer Adresse und E-Mail-Adresse, der Vertragskennung des Selektivvertrages sowie der Vertrags- und Einschreibart mit. Die KV Berlin übermittelt sodann der IKK die notwendigen Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und die Zugangsdaten für die Zugangsberechtigung zum sFTP-Server der KV Berlin.
- (2) Die IKK liefert an die KV Berlin für die Ermittlung der Bereinigungsbeträge bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Bereinigungsquartals für das jeweilige zu bereinigende Quartal die Datensätze gemäß Bereinigungsbeschluss. Diese Datensätze sind, ggf.

unter Berücksichtigung erforderlicher Korrekturen, als Datengrundlage zur Bereinigung des jeweiligen Abrechnungsquartals heranzuziehen. Es erfolgt von der IKK keine vorläufige Bereinigungsdatenlieferung. Von der IKK werden in der Satzart L02 das Feld 12 mit der Anzahl der je Arzt teilnehmenden Versicherten mit Wohnort Berlin und die Felder 16 und 17 der Satzart L04 mit jeweils 9-stelligem Feldinhalt geliefert. In der Satzart L09 sind im Feld 16 die Ziffern 8 und 9 der LANR des abrechnenden Arztes auch bei Ärzten, die ihren Sitz außerhalb des Bezirkes der KV Berlin haben, von der IKK mitzuliefern. Dabei werden nur Leistungsbedarfe aus dem Vorjahresquartal berücksichtigt, sofern der Neueinschreiber in diesem Vorjahresquartal durchgängig bei der Krankenkasse und mit Wohnsitz im Bezirk der KV Berlin versichert war. Durchgängig bei der jeweiligen Krankenkasse versichert sind Versicherte, die bei der Krankenkasse im entsprechenden Quartal 90 Kalendertage versichert sind.

- (3) Eine Stornierung ursprünglich gemeldeter Neueinschreiber nach Nr. 4.2 Ziffer 6. des Bereinigungsbeschlusses erfolgt nicht.
- (4) Die Herstellung des Einvernehmens über die Datengrundlage und die Einigung über das Bereinigungsvolumen sowie die Prüfung der Richtigkeit der Daten und des Umfangs der nicht vertragskonformen Inanspruchnahme erfolgt direkt zwischen der IKK und der KV Berlin.
- (5) Beendet die IKK einen in § 1 genannten Selektivvertrag oder die Abrechnung über diesen Selektivvertrag, werden alle Versicherten/Bestandsteilnehmer für die folgenden vier Quartale als Rückkehrer behandelt (Rückbereinigung). Die Rückbereinigung setzt die KV Berlin anhand der im entsprechenden Vorjahresquartal gelieferten Daten um und teilt das Ergebnis der Krankenkasse zur Abstimmung mit. Die Berechnung erfolgt gemäß dem gültigen Bereinigungsbeschluss.
- (6) Sofern die IKK in dem jeweils aktuellen Quartal keine Datenlieferung übermittelt, erfolgt eine Rückbereinigung gemäß der Regelung für die Rückkehrer des geltenden Bereinigungsbeschlusses.
- (7) Die Gesamtbereinigungsmenge gemäß Nr. 7.2 Schritt c) des Bereinigungsbeschlusses des Vorjahresquartals, die in der Datenlieferung für das aktuelle Bereinigungsquartal in der Satzart L06 Feld-Nr. 16 von der IKK anzugeben ist, ergibt sich aus der abgestimmten Datenlieferung des Vorjahresquartals (Wert aus der Satzart L06 Feld-Nr. 19 addiert um die Werte aus der Satzart L06 Feld-Nrn. 10, 11 und 14).
Ab dem Quartal 2018-1 übermittelt die KV Berlin der IKK mit dem Ergebnisschreiben die für das aktuelle Bereinigungsquartal fortgeschriebene Gesamtbereinigungsmenge gemäß Nr. 7.2 Schritt c) des Bereinigungsbeschlusses nach der abgestimmten Datenlieferung (Wert aus der Satzart L06 Feld-Nr. 19 addiert um die Werte aus der Satzart L06 Feld-Nrn. 10, 11 und 14). Dieser Wert stellt im Folgejahresquartal die Basis zur Weiterentwicklung dar, der in der Datenlieferung des Folgejahresquartals in der Satzart L06 Feld-Nr. 16 von der IKK ausgewiesen wird.

§ 4

Inanspruchnahme des Kollektivvertrages von Teilnehmern des Selektivvertrages

- (1) Nimmt ein am Selektivvertrag nach der Datenlieferung gemäß § 3 Abs. 2 teilnehmender Versicherter Leistungen des Versorgungsauftrages nach § 2 im Rahmen des Kollektivvertrages in Anspruch, vergütet die IKK der KV Berlin die erbrachten Leistungen zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung außerhalb der MGV. Der maßgebliche Ziffernkranz für die Abrechnung der Leistungen ist die gelieferte und abgestimmte Satzart L08.

- (2) Voraussetzung für die Vergütung ist die Lieferung der Daten gemäß Nr. 8 des Bereinigungsbeschlusses.

§ 5 Rechnungslegung

- (1) Die einvernehmlich festgestellten Bereinigungsbeträge sind gemäß Bereinigungsbeschluss Nr. 11 bei den Abschlagszahlungen sowie bei der quartalsbezogenen Schlusszahlung zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu berücksichtigen. Für die Vergütung der im Rahmen einer nicht vertragskonformen Inanspruchnahme gemäß § 4 erbrachten Leistungen sind die zu leistenden Zahlungen bei den Abschlagszahlungen sowie bei der quartalsbezogenen Schlusszahlung zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu berücksichtigen. Gemäß Bereinigungsbeschluss Nr. 4.1 Ziffer 3 erfolgt die Abschlagszahlung auf Basis des im Vorjahresquartal festgestellten Volumens.
- (2) Der Ausweis der Bereinigungsbeträge erfolgt entsprechend der Bundesvorgaben in den festgelegten Vorgängen im Formblatt 3 sowie im Rechnungsbrief.
- (3) Es gelten die Zahlungsfristen und Zinsregelungen des Honorarvertrages.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die IKK und die KV Berlin stellen die Einhaltung der jeweiligen gültigen datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher, insbesondere die Anforderungen gemäß § 78a SGB X, und verwenden die Daten ausschließlich zum Zwecke der Bereinigung und zur Bestimmung der nicht vertragskonformen Inanspruchnahme.
- (2) Eine Weitergabe der Daten an nicht bevollmächtigte Dritte – mit Ausnahme der notwendigen Daten für das Institut des Bewertungsausschusses gemäß Bereinigungsbeschluss Nr. 10 – erfolgt nicht.

§ 7 Salvatorische Klausel

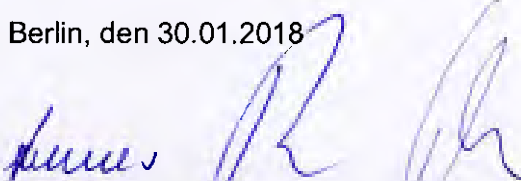
- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen Regelungen treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn oder Zweck der Vereinbarung entsprechen. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.
- (2) Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages gesetzliche Regelungen in Kraft treten bzw. Vereinbarungen oder Beschlüsse der Vertragspartner auf Bundesebene Regelungen schaffen, die diesen Vertrag tangieren, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

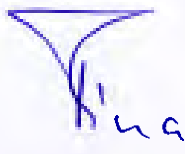
§ 8 Gültigkeit

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2018. Der Vertrag kann von den Vertragspartnern ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. In diesem Fall

gilt der gekündigte Bereinigungsvertrag bis zum Abschluss und Wirksamwerden eines neuen Bereinigungsvertrages fort.

Berlin, den 30.01.2018


Kassenärztliche Vereinigung Berlin


BIG direkt gesund

Anlage 1:

- a) Bereinigungs- und NVI-Ziffernkranz zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1.1
- b) Bereinigungs- und NVI-Ziffernkranz zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1.2
- c) Bereinigungs- und NVI-Ziffernkranz zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1.3
- d) Bereinigungs- und NVI-Ziffernkranz zu § 1 Abs. 1 Ziff. 2.1